



ARBEITSEMPFEHLUNG

Bescheinigung der Unpfändbarkeit von Sozialleistungen nach § 54 Abs. 3 SGB I im Rahmen des Pfändungsschutzkontos (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)

1. Ausgangslage

In der Beratungspraxis wird die Bescheinigung nach § 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO bislang uneinheitlich gehandhabt. Insbesondere beim Wohngeld verzichten viele Beratungsstellen auf eine Bescheinigung, weil die Unpfändbarkeit nicht im Wohngeldgesetz selbst, sondern in § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I geregelt ist. Diese restriktive Auslegung wird unter anderem im Praxishandbuch Schuldnerberatung sowie im ZPO-Kommentar von Prütting/Gehrlein vertreten.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dieser engen Auslegung im Rahmen eines Interviews zum P-Konto-Wegweiser widersprochen und seine abweichende Rechtsauffassung im Wegweiser bereits umgesetzt (vgl. Interview mit Uta Goldbach, in: BAG-SB Informationen, Heft 1/2026, S. 47).

2. Rechtliche Bewertung

§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO setzt voraus, dass eine Geldleistung in *demselben Gesetz*, das auch ihre Auszahlung regelt, ausdrücklich als unpfändbar erklärt ist.

Nach Auffassung des BMJV ist hierbei das Sozialgesetzbuch als Gesamtwerk zu betrachten: Gemäß § 68 SGB I gelten verschiedene Einzelgesetze – bis zu ihrer förmlichen Einordnung in das SGB – als dessen besondere Teile. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine materielle, sondern auch um eine formelle Integration. Werden Anspruchsgrundlage und Unpfändbarkeitsregelung dadurch beide innerhalb des Sozialgesetzbuchs verortet, ist die Voraussetzung des § 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO erfüllt – auch wenn beide Regelungen in unterschiedlichen Büchern des SGB stehen.

Auf dieser Grundlage sind nach Einschätzung der LAG SB Brandenburg insbesondere folgende, in § 54 Abs. 3 SGB I genannte Leistungen bescheinigungsfähig:

- **Wohngeld** (§ 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I): Das Wohngeldgesetz ist in § 68 Nr. 10 SGB I ausdrücklich als besonderer Teil des SGB benannt. Anspruch und Unpfändbarkeit sind damit im selben Gesetz – dem SGB – geregelt. Dies entspricht der ausdrücklichen Auffassung des BMJV.
- **Bundes-Elterngeld nach dem BEEG** (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I): Der Erste Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, der das Elterngeld regelt, ist gemäß § 68 Nr. 15 SGB I ebenfalls besonderer Teil des SGB. Die gleiche Gesamtbetrachtung führt hier zum selben Ergebnis.

Einschränkungen – im Einzelnen nach § 54 Abs. 3 SGB I

§ 54 Abs. 3 SGB I unterscheidet vier Leistungsarten. Die Gesamtbetrachtung trägt nicht für alle gleichermaßen:

- **Nr. 1 – Elterngeld (BEEG) und vergleichbare Landesleistungen:** Das Bundes-Elterngeld nach dem BEEG ist bescheinigungsfähig, da das BEEG über § 68 Nr. 15 SGB I zum SGB



gehört. Die im selben Absatz genannten *vergleichbaren Landesleistungen* (z. B. Landeserziehungsgeld) sind davon nicht erfasst, da Landesrecht nicht Bestandteil des bundesrechtlichen SGB ist – hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

- **Nr. 2 – Mutterschaftsgeld nach § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz:** Das Mutterschutzgesetz ist in § 68 SGB I nicht als besonderer Teil aufgeführt. Die Gesamtbetrachtung trägt hier nicht automatisch; die Bescheinigungsfähigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.
- **Nr. 2a – Wohngeld:** Bescheinigungsfähig, da das Wohngeldgesetz über § 68 Nr. 10 SGB I zum SGB gehört (siehe Abschnitt 2).
- **Nr. 3 – Geldleistungen zum Ausgleich von Mehraufwand durch Körper- oder Gesundheitsschäden:** Hier ist die jeweilige Anspruchsgrundlage im Einzelfall zu identifizieren und zu prüfen, ob das zugrunde liegende Gesetz Bestandteil des SGB ist.

3. Arbeitsempfehlung

Die LAG SB Brandenburg empfiehlt den anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Sinne des **§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO**, für Wohngeld und Bundes-Elterngeld nach BEEG zukünftig Bescheinigungen nach § 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO (P-Konto) auszustellen, sofern die Ratsuchenden diese Leistungen bezogen und einen entsprechenden Nachweis (z. B. Leistungsbescheid) vorgelegt haben.

Für Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, landesrechtliche Erziehungsgeld-ähnliche Leistungen sowie Leistungen nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I empfiehlt die LAG SB Brandenburg eine Einzelfallprüfung der jeweiligen Anspruchsgrundlage, bis hierzu eine einheitliche Bewertung vorliegt.

Eintragung in der P-Konto-Bescheinigung

Für die praktische Umsetzung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine laufende oder um eine einmalige Zahlung handelt:

- **Laufendes Wohngeld und laufendes Bundes-Elterngeld:** Eintragung unter „Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)“.
- **Wohngeld-Nachzahlungen** (z. B. rückwirkende Zahlungen für mehrere Monate): Eintragung unter „Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)“. Es handelt sich technisch um eine einmalige Zahlung, auch wenn der zugrunde liegende Anspruch laufender Natur ist. Entsprechendes gilt für Nachzahlungen beim Bundes-Elterngeld.

4. Hinweis

Diese Arbeitsempfehlung stellt eine fachliche Einschätzung der LAG SB Brandenburg dar und ersetzt keine gerichtliche Entscheidung. Zu dieser Rechtsfrage liegt derzeit keine Rechtsprechung vor. Sollte ein Gericht zukünftig zu einer abweichenden Bewertung gelangen, ist diese vorrangig zu beachten und die Empfehlung entsprechend anzupassen.

Quelle: Unsere Fachzeitschrift „Die BAG-SB Informationen“, Ausgabe 1/2026.